

## **Richtlinie Finanzierung Wissenschaft, politische Arbeit und Stipendien vom 11.02.2025**

### **§ 1 Ziele**

Zu den Aufgaben der VFF gehört nach § 2 Abs. 1 der Satzung die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller von Filmen und Laufbildern (z.B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Mit dieser Richtlinie wird die Förderung von wissenschaftlichen und politischen Aktivitäten zur Stärkung der sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergebenden Rechte und Ansprüche der von der VFF vertretenen Berechtigengruppen (Auftragsproduzenten und Sendeunternehmen) sowie die Vergabe von Stipendien an Nachwuchstalente aus diesen beiden Berechtigengruppen durch die VFF geregelt.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie werden aus den Verwaltungskosten der VFF bestritten.

Die Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen im Sinne von § 32 Abs. 1 VGG wird gesondert geregelt.

### **§ 2 Allgemeine Förderbedingungen**

Förderungen geschehen durch Mitgliedschaften der VFF in einer Organisation (unten § 3) oder durch Einzelförderungen (unten § 4) oder durch Vergabe von Stipendien (unten § 5).

Jede Förderung muss drei Bedingungen erfüllen:

- a) Die Förderung muss Aktivitäten betreffen, die einen hinreichenden Zusammenhang mit einer vergangenen, gegenwärtigen oder geplanten Tätigkeit der VFF aufweisen.
- b) Die geförderten Aktivitäten liegen im Interesse mindestens einer der von der VFF vertretenen Berechtigengruppen (Auftragsproduzenten und Sendeunternehmen), ohne gegen das Interesse einer anderen Berechtigengruppe zu verstoßen, und darüber hinaus im allgemeinen Interesse der VFF.
- c) Die Höhe der Fördermittel steht in Relation zu dem Nutzen, den die VFF bzw. ihre betroffenen Mitglieder aus der geförderten Aktivität erwarten können.

### **§ 3 Mitgliedschaften**

Die VFF ist Mitglied in Organisationen und Verbänden, die sich u.a. für die wissenschaftliche Aufarbeitung, Lehre und die Stärkung des Urheberrechts, für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen von Auftragsproduzenten und Sendeunternehmen zur Schaffung von Auftrags- und Eigenproduktionen einsetzen und die technische Lösungen zu Inkasso und Verteilung entwickeln.

Mitgliedschaften sind nur in Organisationen möglich, welche die Förderbedingungen dauerhaft und nachhaltig verfolgen.

### **§ 4 Einzelförderungen**

Einzelförderungen sind insbesondere zulässig zur Unterstützung einzelner Veranstaltungen oder Projekte, die der in § 1 genannten Zielsetzung dienen, mittels einmaliger Finanzierungsbeiträge oder Abstellen von Personal- und Sachressourcen der VFF. Bei Veranstaltungen kann die VFF auch die Reisespesen übernehmen und einen Verdienstausfall von Personen ersetzen, die dort aktiv Einfluss nehmen (z.B. durch Vorträge, Teilnahme an Panels oder Diskussionsrunden).

#### **4.1 Veranstaltungen**

Alle Veranstaltungen, die von der VFF gefördert werden, müssen offen sein für die Teilnahme der Berechtigten der VFF.

#### **4.2 Projekte**

Einzelpjekte können voll oder teilweise gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der VFF ein Förderantrag in Textform vorliegt und dass ihr proportional zum Anteil an der Finanzierung ein Mitspracherecht eingeräumt wird, soweit sie dies wünscht.

#### **4.3 Voraussetzungen**

Werden Veranstaltungen, Projekte oder ähnliche Vorhaben gefördert, ist ab einer Fördersumme von EUR 500 der Abschluss eines schriftlichen Fördervertrags zwischen dem Förderempfänger und der VFF zwingend erforderlich.

### **§ 5 Nachwuchsförderung in Form von Stipendien**

Für die Nachwuchsförderung in Form von Stipendien gelten die folgenden Regelungen:

#### **5.1 Monatliche Stipendien für Studierende an Filmhochschulen, Universitäten und Weiterbildungseinrichtungen**

Förderinstrumente sind insbesondere die Gewährung von monatlichen Stipendien für Studierende an Filmhochschulen, Universitäten und Weiterbildungseinrichtungen in Deutschland mit dem Schwerpunkt Film- und Fernsehproduktion, die ihre besondere Begabung erkennen lassen, sowie die finanzielle Unterstützung bei der Einrichtung von Volontariatsstellen, die besonders begabten Studierenden zugutekommen. Die Förderung erfolgt für bis zu einem Jahr, ein erneuter Förderantrag ist möglich.

### **5.2 Einmaliges VFF Weiterbildungsstipendium**

Die VFF stellt zusätzlich pro Jahr bis zu EUR 50.000 für ein „VFF Weiterbildungsstipendium“ durch einmalige Zuschüsse für Studiengänge zur Verfügung, die sich ihrem Schwerpunkt nach auf Film- und Fernsehproduktion beziehen. Studierende können einen Maximalbetrag von bis zu EUR 10.000 erhalten. Diese Höchstgrenze gilt auch dann, wenn die Studiengebühren höher sind.

### **5.3 Förderung des Antragstellers/der Antragstellerin**

Gefördert werden können folgende Kosten:

- Studiengebühren
- Reisekosten zur Weiterbildungseinrichtung
- Nebenkosten des Studiums, z.B. Unterbringung am Ort des Studiums/der Weiterbildung

Eine rückwirkende Förderung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

### **5.4 Antragstellung**

Für die Nachwuchsförderung in Form von Stipendien können natürliche Personen (nicht Institutionen) Anträge auf Unterstützung für Studien- oder für Weiterbildungsmaßnahmen stellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat dabei Informationen in folgenden Bereichen zur Verfügung zu stellen:

- Art der Weiterbildung
- Institution, die das Studium oder die Weiterbildung anbietet und dem Antragsteller/der Antragstellerin den Zugang nachweislich ermöglicht
- Darlegung der Zugangsvoraussetzungen für das Studien- bzw. Weiterbildungsangebot
- Persönliches Motivationsschreiben mit Darstellung der persönlichen Ziele im Rahmen der geförderten Maßnahme
- Darlegung der finanziellen Anforderungen des Studiums bzw. der Weiterbildung
- Angabe von Gebühren des Studiums bzw. der Weiterbildungseinrichtung
- Erläuterung von sonstigen Kosten im Rahmen des Studiums/der Weiterbildung, sofern förderfähig
- Ausführlicher Lebenslauf
- Nachweis der bisherigen Qualifikation (Zeugnisse)

### **5.5 Informationen über die VFF**

Die VFF soll Antragsteller/Antragstellerinnen, die durch ein Stipendium gefördert werden, darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen sie Berechtigte der VFF werden können.

## **§ 6 Verfahren**

Über die Förderungen nach den §§ 3 bis 5 dieser Richtlinie entscheidet ein Vergabeausschuss. Soweit in der vorliegenden Richtlinie nicht anders bestimmt, ist Vergabeausschuss der Beirat.

In Ausnahme von Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung der VFF über Zusagen für Einzelförderungen nach § 4 bis EUR 2.000 und berichtet dem Vergabeausschuss hierüber mindestens einmal jährlich.

Entscheidungen des Vergabeausschusses über die Vergabe von Mitteln nach dieser Richtlinie an ein Produktionsunternehmen oder einen Sender erfolgen ohne Mitwirkung des betroffenen

Unternehmens oder Senders oder der Vertreter des Unternehmens oder Senders, soweit diese Mitglieder des Vergabeausschusses sind.

Soweit nach dieser Richtlinie Leistungen für Mitgliedschaften der VFF in einer Organisation (§ 3) oder durch Einzelförderungen (§ 4) auf Antrag gewährt werden, sind die Anträge vor der jeweiligen Beiratssitzung spätestens bis zum 28.02. bzw. 30.09. eines Jahres bei der VFF zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt per E-Mail an folgende Adresse: [foerderung@vff.org](mailto:foerderung@vff.org)

Soweit nach dieser Richtlinie Leistungen durch Vergabe von Stipendien (§ 5) auf Antrag gewährt werden, sind die Anträge vor der jeweiligen Beiratssitzung spätestens bis zum 31.01. bzw. 30.08. eines Jahres bei der VFF zu stellen. Die Antragsstellung für Stipendien erfolgt per E-Mail an folgende Adresse: [stipendien@vff.org](mailto:stipendien@vff.org)

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabeausschuss vorgelegt. Anträge per Post oder Telefax sind nicht zulässig.

### **§ 7 Auszahlungsmodus und Konditionen**

- a) Soweit nach dieser Richtlinie Leistungen auf Antrag gewährt werden, werden dem Antragsteller/der Antragstellerin nach Bewilligung des Antrags und schriftlicher Mitteilung über die Bewilligung die Förderbeträge nach Abschluss des Verfahrens und nach schriftlichem Abruf der bewilligten Mittel zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.
- b) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der VFF nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.
- c) Die Abrechnung der ausgezahlten Mittel sowie ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben sind in den Fällen der Einzelförderungen (§ 4) und der Vergabe von Stipendien (§ 5) spätestens drei Monate nach Abschluss der Förderung vorzulegen. Bei den Mitgliedschaften der VFF in einer Organisation (§ 3) und in allen übrigen Fällen gilt eine entsprechende Pflicht zur Abrechnung und zur Erstellung eines Sachberichts einmal pro Jahr.
- d) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen oder zweckwidriger Verwendung der Mittel durch den Antragsteller/die Antragstellerin kann die Geschäftsführung die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabeausschuss unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

### **§ 8 Kein Rechtsanspruch**

Auf die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

München, 11.02.2025